

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Schulpraktische Ausbildung an den öffentlichen Schulen

Rd.Erl. des MB vom 18.9.2017 – 31-84102

Bezug:

Rd.Erl. des MK vom 12.9.2014 (SVBl. LSA S. 195, 218)

1. Allgemeine Grundsätze

Öffentliche Schulen des Landes Sachsen-Anhalt wirken als Ausbildungsschulen für die Praktika in den Lehramtsstudiengängen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und für den Vorbereitungsdienst an der Lehrerbildung mit und übernehmen Verantwortung für die pädagogische Nachwuchsgewinnung des Landes.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen gemeinsam mit den Mentorinnen und Mentoren sowohl die Verantwortung für die organisatorische Absicherung der schulpraktischen Ausbildung als auch für eine auf den Praxisanforderungen im künftigen Berufsfeld basierende kompetenzorientierte schulpraktische Ausbildung in beiden Phasen der Lehramtsausbildung.

Ausgehend von ihren Möglichkeiten stellt die Schule sicher, dass Ausbildungsplätze für Studierende und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Regel zu gleichen Teilen vorgehalten werden.

2. Verwendung des Stundenkontingentes aus dem eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Das aus dem eigenverantwortlichen Unterricht gemäß § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) vom 13.7.2011 (GVBl. LSA S. 623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.8.2017 (GVBl. LSA S. 146) entstehende Stundenkontingent fließt mit Ausnahme eines Anteils von drei Stunden je Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Unterrichtsversorgung ein.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen dafür Sorge, dass dieses Arbeitsvermögen von drei Stunden je Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gemäß § 8 LVO-Lehramt und der Studierenden während der Blockpraktika gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 der Verordnung

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.3.2008 (GVBl. LSA S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.9.2017 (GVBl. LSA S. 164) genutzt wird.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.